



Sitzung vom: 26. Mai 2025
Beschluss Nr.: 366

Motion betreffend Anpassung Selbstbehalt für den Abzug von Krankheits- und Unfallkosten; Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die Motion betreffend Anpassung Selbstbehalt für den Abzug von Krankheits- und Unfallkosten (52.25.04), die die Kantonsräte Hanspeter Scheuber, Kerns und Daniel Windisch, Giswil, sowie 14 Mitunterzeichnende am 20. März 2025 eingereicht haben, wie folgt:

1. Anliegen der Motionäre

1.1 Auftrag

Die Motionäre verlangen, dass der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Entwurf einer Änderung des Steuergesetzes (StG; GDB 641.4) vorlegt, wonach der Selbstbehalt von fünf Prozent des Nettoeinkommens für Krankheits- und Unfallkosten auf zwei Prozent verringert wird.

1.2 Begründung der Motion

Die Motionäre führen aus, dass die krankheitsbedingten Kosten für viele Familien eine grosse Herausforderung darstellen würden. Durch die obligatorische Krankenversicherung würden zwar bereits viele Kosten übernommen, dennoch blieben bei vielen Familien hohe Kosten für Zahnbehandlungen oder Brillen bestehen. Für ältere Menschen würden Hörgeräte und gerade die Batterien eine grosse Belastung bilden. Weiter wird durch die Motionäre angemerkt, dass in Obwalden die Einkommen im Durchschnitt sehr tief seien. Die krankheitsbedingten Kosten fallen aber gleich hoch aus wie in den anderen Kantonen, was zu einer Diskrepanz führe. Gerade chronisch kranke Menschen hätten jährlich beachtliche Summen aufzubringen, die sie aber nicht von den Steuern abziehen könnten. Ein Selbstbehalt von fünf Prozent des Nettoeinkommens benachteilige insbesondere Personen mit hohen medizinischen Ausgaben. Die derzeitige Regelung führe dazu, dass gerade jene Personen, die ohnehin durch gesundheitliche Probleme finanziell belastet seien, steuerlich benachteiligt werden. Eine Reduktion auf zwei Prozent würde dazu beitragen, dass die Steuerlast fairer verteilt werde und jene entlastet würden, welche es am dringendsten benötigen. Aus Sicht der Motionäre rechtfertigt sich trotz des höheren Verwaltungsaufwands und eines minimalen Steuerausfalls diese Reduktion.

Es werden in der Begründung der Motion zudem folgende Kantone mit tieferem Selbstbehalt aufgeführt:

- Glarus, St. Gallen und Wallis: zwei Prozent;
- Genf: 0,5 Prozent.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

2.1 Grundsatz

Krankheits- und Unfallkosten werden grundsätzlich im Umfang der gesetzlichen Grundlagen von den entsprechenden Kranken- bzw. Unfallversicherungen übernommen. Die versicherte

Person hat nebst dem Selbstbehalt zusätzlich die jährliche, selbstgewählte Franchise zu tragen. Kosten, welche darüber hinausgehen, werden, soweit sie ärztlich verordnet sind, von den Versicherungen übernommen. Des Weiteren ist zu erwähnen, dass rund 30 Prozent der Obwaldner Bevölkerung Prämienverbilligungsbeiträge erhalten.

Die Kosten für Krankheit und Unfall der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen sind abziehbar, soweit diese Kosten einen Selbstbehalt von fünf Prozent der um die Aufwendungen verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigt. Diese Regelung findet sich sowohl in Art. 33 Abs. 1 Bst. h des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) als auch in Art. 35 Abs. 1 Bst. h StG. Es handelt sich dabei um einen sogenannten Allgemeinen Abzug im Steuerrecht.

Zu den Krankheits- und Unfallkosten gerechnet werden die Ausgaben für medizinische Behandlungen, das heisst die Kosten für Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen oder psychischen Gesundheit, insbesondere die Kosten für ärztliche Behandlungen, Spitalaufenthalte, Medikamente, Impfungen, medizinische Apparate, Brillen und Kontaktlinsen, Therapien, Drogenentzugsmassnahmen etc.

Nicht als Krankheits- und Unfallkosten, sondern als nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten, gelten Aufwendungen, welche

- den Rahmen üblicher und notwendiger Massnahmen übersteigen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2A.318/2004 vom 7. Juni 2004);
- nur mittelbar oder indirekt mit einer Krankheit oder einer Heilung bzw. einer Pflege in Zusammenhang stehen (z.B. Transportkosten zum Arzt, Besucherkosten, Ersatz von Bodenbelägen für Asthmatiker);
- der Prävention dienen (z.B. Abonnement für Fitness-Center);
- zum Zwecke der Selbsterfahrung, Selbstverwirklichung oder Persönlichkeitsreifeung (z.B. Psychoanalysen) oder der Erhaltung oder Steigerung der körperlichen Schönheit und des körperlichen Wohlbefindens (z.B. Schönheits- oder Verjüngungsbehandlungen, Schlankheitskuren oder -operationen, sofern sie nicht ärztlich verordnet sind) getätigt werden.

Keine Krankheitskosten stellen weiter die Krankenkassenprämien dar. Sie können nur im Rahmen des Abzuges nach Art. 212 Abs. 1 DBG bzw. Art. 35 Abs. 1 Bst. g StG berücksichtigt werden (vgl. Kreisschreiben Nr. 11 der Eidgenössischen Steuerverwaltung).

2.2 Kantonsvergleiche zum Selbstbehalt

Die Kantone sind in der Festlegung des Selbstbehalts für die steuerliche Berücksichtigung der Krankheits- und Unfallkosten grundsätzlich frei. 20 Kantone wenden dabei ebenfalls die Bundeslösung mit einem Selbstbehalt von fünf Prozent an. Nur die Kantone Glarus, Solothurn, Basel-Landschaft, St. Gallen, Wallis und Genf kennen einen tieferen Prozentsatz. Der Kanton Obwalden wendet mit einem Selbstbehalt von fünf Prozent somit jenen Prozentsatz an, welcher schweizweit grossmehrheitlich angewendet wird und welcher ausserdem für die direkte Bundessteuer zur Anwendung kommt.

2.3 Finanzielle Auswirkungen

Die Steuerverwaltung hat die Steuerjahre 2021 und 2022 aufgrund der definitiven Veranlagungen analysiert und Berechnungen erstellt, mit welchen die mutmasslichen Steuerausfälle bei der Reduktion des Selbstbehaltes der Krankheits- und Unfallkosten von fünf auf zwei Prozent simuliert wurden. Dabei wurden all jene Steuerveranlagungen berücksichtigt, welche Krankheitskosten deklariert haben. Diese Berechnungen zeigen, dass bei einer Anpassung des Selbstbehalts von fünf auf zwei Prozent mit einem Steuerausfall für die Kantons- und Gemeindesteuern von rund einer Million Franken pro Jahr zu rechnen ist.

Der effektive Steuerausfall dürfte jedoch noch wesentlich höher ausfallen. Aufgrund des derzeit gültigen Selbstbehalts von fünf Prozent ist davon auszugehen, dass viele Steuerpflichtige, bei denen der Abzug nicht zum Tragen kam, die Krankheits- und Unfallkosten gar nicht erst deklariert haben. Der Steuerverwaltung sind daher nicht alle Steuerpflichtigen bekannt, welche von einer Senkung des Selbstbehalts profitieren würden. Eine präzisere Schätzung des Steuerausfalls für die Kantons- und Gemeindesteuern ist aus diesem Grund nicht möglich.

2.4 Erhöhung des Aufwands bei der Steuerverwaltung

Die Prüfung der deklarierten und geltend gemachten Krankheits- und Unfallkosten verursacht bereits jetzt einen grossen zeitlichen Kontrollaufwand in der Veranlagungstätigkeit. Die Steuerverwaltung stellt bei diesem Punkt oft fest, dass auch nicht abzugsberechtigte Kosten geltend gemacht werden. Hier sind in der Veranlagung manuelle Korrekturen vorzunehmen. Die Senkung des Selbstbehalts für die steuerliche Berücksichtigung der Krankheits- und Unfallkosten hat zur Folge, dass wesentlich mehr Steuerpflichtige den Abzug geltend machen können, was den Kontrollaufwand der Steuerverwaltung markant erhöhen würde.

3. Fazit

Kosten für Krankheit und Unfall werden im Grundsatz und im Umfang der gesetzlichen Grundlagen durch die entsprechenden Versicherungen übernommen. Die Versicherten haben dabei eine selbstgewählte jährliche Franchise und den Selbstbehalt zu tragen, welcher jedoch nach oben begrenzt ist. Mit der derzeit gültigen Regelung des Selbstbehalts für die steuerliche Berücksichtigung der Krankheits- und Unfallkosten von fünf Prozent wird aus Sicht des Regierungsrats eine genügende steuerliche Entlastung gewährt. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu betrachten, dass insbesondere einkommensschwache Personen Prämienverbilligungsbeiträge erhalten.

Eine Reduktion des Selbstbehalts für die steuerliche Berücksichtigung der Krankheits- und Unfallkosten von fünf auf zwei Prozent hätte hohe Steuerausfälle zur Folge. Aufgrund der Datengrundlagen können nur die Steuerausfälle der derzeit bekannten Krankheitskosten berechnet werden (rund eine Million Franken). Das ganze Ausmass an Steuerausfällen würde bei einer Senkung des Prozentsatzes jedoch deutlich höher ausfallen. Der Kanton kann sich in seiner aktuellen finanziellen Situation Steuerausfälle in dieser Höhe nicht leisten.

Mit einer Reduktion des Selbstbehalts von fünf auf zwei Prozent können nicht nur die bisher Abzugsberechtigten höhere Abzüge für Krankheits- und Unfallkosten geltend machen, sondern die Anzahl der Abzugsberechtigten wird automatisch erheblich vergrössert. Dadurch würden neu auch steuerpflichtige Personen mit höheren Einkommen als bisher einen entsprechenden Abzug geltend machen können. Dies wiederum führt zu einem erheblich höheren Veranlagungsaufwand, welcher zusätzliche personelle Ressourcen bei der Steuerverwaltung notwendig macht und dadurch Mehrkosten mit sich bringt.

Im interkantonalen Vergleich ist der Abzug für die steuerliche Berücksichtigung der Krankheits- und Unfallkosten mit fünf Prozent in den meisten Kantonen wie bei der direkten Bundessteuer ausgestaltet. Dies zeigt, dass der derzeit gültige Prozentsatz der gängigen Praxis entspricht und sich bewährt hat.

Aus Sicht des Regierungsrats besteht aus den genannten Gründen kein Handlungsbedarf den Prozentsatz für den Selbstbehalt für die steuerliche Berücksichtigung der Krankheits- und Unfallkosten anzupassen.

Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Motion abzulehnen.

Protokollauszug an:

- Kantonsratsmitglieder (samt Motionstext)
- Finanzdepartement
- Steuerverwaltung
- Staatskanzlei

Im Namen des Regierungsrats



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



Versand: 4. Juni 2025